# S 11 SB 83/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht |
| Abteilung | 18 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 11 SB 83/99 |
| Datum | 23.02.2000 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 18 SB 79/00 |
| Datum | 23.10.2000 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 23.02.2000 aufgehoben, soweit es die Klage abgewiesen hat. Die Streitsache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht WÃ¼rzburg zurÃ¼ckverwiesen.
II. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he des Grades der Behinderung (GdB) des KlÃ¤gers nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG).

Bei dem am 1961 geborenen KlÃ¤ger waren mit Bescheid vom 23.01.1996 als Behinderungen mit einem GdB von 30 festgestellt: Verlust des linken Hodens, Leistenbeschwerden rechts, psychosomatisches Syndrom, Laesion des Plexus lumbo sacralis.

Auf einen Neufeststellungsantrag vom 28.05.1998 wegen SpÃ¤tfolgen der 1987 durchgefÃ¼hrten Chemotherapie stellte der Beklagte unter Beibehaltung des GdB

von 30 als weitere Behinderung eine "Polyneuropathie" fest. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 25.01.1999).

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) WÃ¼rzburg hat der KlÃ¤ger die Feststellung eines hÃ¶heren GdB begehrt. Die vom SG im Wege eines Terminsgutachtens vom 16.11.1999 gehÃ¶rte Internistin und Ãrztin fÃ¼r Ãffentliches Gesundheitswesen Dr.B. hat beim KlÃ¤ger eine neurotische Entwicklung im Rahmen einer Konversionsneurose mit ausgeprÃ¤gter hypochondrischer PrÃ¤gung festgestellt und den (Gesamt-)GdB mit 40 bewertet.

Der KlÃ¤ger hat Ã¤rztliche Unterlagen seiner behandelnden Ãrzte vorgelegt und beantragt, ein zweites Gutachten von Amts wegen einzuholen, da die SachverstÃ¤ndige Dr.B. sich als Internistin auf hÃ¤matologischem, augenÃ¤rztlichen, psychiatrischem und urologischem Gebiet geÃ¤uÃert habe. Das SG hat es abgelehnt, ein weiteres Gutachten von Amts wegen einzuholen und den Beklagten mit Urteil vom 23.02.2000 entsprechend dem Gutachten der Dr.B. verpflichtet, eine Konversionsneurose anzuerkennen und den Gesamt-GdB mit 40 festzusetzen. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und die Feststellung eines GdB von mindestens 60 fÃ¼r die Zeit ab 01.07.1999 begehrt. Er hat eine mangelnde SachaufklÃ¤rung gerÃ¼gt, weil das SG fÃ¼r die Beurteilung der SpÃ¤tfolgen seiner Erkrankung keine Fachgutachten eingeholt hat.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã) das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 23.02.2000 und den Bescheid vom 04.09.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.01.1999 aufzuheben, soweit es die Klage abgewiesen hat und den Beklagten zu verpflichten, den GdB fÃ¼r die Zeit ab 01.07.1999 auf mindestens 60 festzustellen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 23.02.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Schwerbehindertenakte des Beklagten, die Archivakten des SG WÃ¼rzburg S 5 Vs 725/94 und S 2 Vs 563/96 sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung an das SG begrÃ¼ndet.

Das Landessozialgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das SG zurÃ¼ckverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet (Â§ 159 Abs 1 Nr 2 SGG).

Das Urteil des SG ist auf die Berufung des KlÃ¤gers hin aufzuheben, soweit es die Klage abgewiesen hat. Eine Aufhebung des Urteils, soweit es der Klage teilweise

stattgegeben hat, kommt wegen des vom Senat zu beachtenden VerbÃ¶serungsverbots nicht in Betracht (vgl. Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 6.Aufl, Â§ 123, RdNr. 5 a).

Das sozialgerichtliche Urteil leidet an wesentlichen VerfahrensmÃ¤ngeln. Das SG hat gegen seine Pflicht zur Amtsermittlung verstoÃen, indem es den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklÃ¤rt hat (Â§ 103 SGG). Die vom SG mit einer Terminsbegutachtung beauftragte Dr.B. hat sich als Internistin gutachtlich zu Fragen auf hÃ¤matologischem, augenÃ¤rztlichem, urologischem und nervenÃ¤rztlich/psychiatrischem Fachgebiet geÃ¤uÃert, obwohl ihr hierzu die erforderliche Sachkunde fehlt. Das SG ist den BeweisantrÃ¤gen des KlÃ¤gers, entsprechende Fachgutachten/Stellung- nahmen einzuholen, ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt.

Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht mÃ¼ssen alle Tatsachen ermittelt werden, die fÃ¼r die Entscheidung in prozessualer und materieller Hinsicht wesentlich und damit entscheidungserheblich sind (Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 103 RdNr 4 a). Die Feststellung der GesundheitsstÃ¶rungen und FunktionseinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers auf den verschiedenen Fachgebieten ist erforderlich, um die einzelnen GdB-Werte und den Gesamt-GdB zutreffend einzuschÃ¤tzen. Die Einholung von Fachgutachten auf den verschiedenen Fachgebieten konnte nicht durch die AnhÃ¶rung der Internistin Dr.B. ersetzt werden, da sie hierfÃ¼r nicht fachkompetent war (vgl.aaO Â§ 118 RdNr 12 unter Verweisung auf BSG SozR 1500 Â§ 160 a Nr 60 bei Beweisaufnahme mittels eines Terminsarztes). Nach Â§ 407 a Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) hÃ¤tte die SachverstÃ¤ndige unverzÃ¼glich prÃ¼fen mÃ¼ssen, ob der Auftrag in ihr Fachgebiet fÃ¤llt und ohne Hinzuziehung von weiteren SachverstÃ¤ndigen erledigt werden kann. Dies hat Dr.B. unterlassen. Das SG hÃ¤tte aber nach Vorliegen ihres Gutachtens sich gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, fachkompetente Untersuchungen vornehmen zu lassen, zumal der KlÃ¤ger einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat.

Die bisherige Beweiserhebung des SG lÃ¤sst die Feststellung des GdB des KlÃ¤gers nicht zu. Bereits mit seinem Verschlimmerungsantrag vom 28.05.1998 hatte der KlÃ¤ger einen Brief seines behandelnden Urologen Dr.J.D. W. vom 10.03.1998 vorgelegt, wonach wegen der anhaltenden und multiformen Beschwerden und neurologischen Ausfallserscheinungen nach Semikastratio mit nachfolgender Chemotherapie eine stationÃ¤re fachÃ¼bergreifende Begutachtung in der Urologischen, Onkologischen und Neurologischen UniversitÃ¤tsklinik M. fÃ¼r zweckmÃ¤Ãig erachtet worden war. Die Urologische Klinik und Poliklinik der UniversitÃ¤t M. hatte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 24.04.1998 mitgeteilt, dass zur genaueren Beurteilung des AusmaÃes der Polyneurapathie sowie der psychosozialen Folgen der Therapie des malignen Hodentumors dringend eine neurologische und psychosomatische Beurteilung notwendig sei. Die SpÃ¤tfolgen der Behandlung fÃ¼hrten auf diesem Fachgebiet zu einer MdE um mehr als 50 %. In einem Arztbrief vom 11.03.1999 hat diese Klinik einen Teil der vom KlÃ¤ger geschilderten Beschwerden mÃ¶glicherweise auf die Therapie des damaligen Seminoms zurÃ¼ckgefÃ¼hrt. Auch die behandelnde FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.E. J. hat in ihrem Arztbrief vom 20.05.1998 die Symptomatik des

KlÃ¤gers als Folge der Chemotherapie angesehen. Bei dieser medizinischen Sachlage war die Einholung von weiteren Fachgutachten dringend geboten.

Das SG hat auch die Grenzen der freien BeweiswÃ¼rdigung Ã¼berschritten (Â§ 128 SGG), indem es dem Gutachten der TerminsÃ¤rztin Dr.B. gefolgt ist, obwohl diese auf augenÃ¤rztlichem, urologischem, onkologischem und neurologisch/psychiatrischem Gebiet nicht Ã¼ber die erforderliche Fachkunde verfÃ¼gt hat. Das SG hat damit die Grenzen der freien BeweiswÃ¼rdigung in verfahrensfehlerhafter Weise nicht beachtet (aaO Â§ 128 RdNr 10).

Diese Verfahrensfehler sind wesentlich, da das angefochtene Urteil auf ihnen beruhen kann. Es ist nicht auszuschlieÃen, dass das SG bei einer ordnungsgemÃ¤Ãen Sachverhaltsermittlung und ohne VerstoÃ gegen den Grundsatz der freien BeweiswÃ¼rdigung anders entschieden hÃ¤tte.

Es liegt im Ermessen des Senats, ob er in der Sache selbst entscheidet oder zurÃ¼ckverweisen will. Die ZurÃ¼ckverweisung soll die Ausnahme sein (aaO Â§ 59 Anm 5). In AbwÃ¤gung zwischen den Interessen der Beteiligten an einer Sachentscheidung sowie dem Grundsatz der ProzessÃ¶konomie und dem Verlust einer Instanz hÃ¤lt der Senat wegen einer notwendigen umfangreichen Beweisaufnahme (SachaufklÃ¤rung durch Einholung eines augenÃ¤rztlichen, urologischen, onkologischen sowie neurologisch/psychiatrischen Gutachtens) eine ZurÃ¼ckverweisung fÃ¼r geboten.

Die Kostenentscheidung bleibt dem SG vorbehalten.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 u. 2 SGG).

Erstellt am: 20.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024